

# SATZUNG

## zur Änderung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

### 1. Nachtrag

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ..... folgenden 1. Nachtrag der Entschädigungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

**Der § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Jugendrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 € brutto pro Sitzung.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 72,00 € brutto.

#### Artikel 2

**Der § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher	254,00 € brutto
die stellv. Stadtverordnetenvorsteherin oder den stellv. Stadtverordnetenvorsteher (mind. 1 Monat aktive Stellvertretung)	254,00 € brutto
Ausschussvorsitzende oder Vorsitzende anderer städtischen Gremien, soweit für diese keine anderweitige Regelung getroffen ist	51,00 € brutto
stellv. Ausschussvorsitzende oder stellv. Vorsitzende anderer städtischer Gremien, soweit für diese keine anderweitige Regelung getroffen ist (mind. 1 Monat aktive Stellvertretung)	51,00 € brutto
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO Grundbetrag und zusätzlich je Fraktionsmitglied	51,00 € brutto 5,00 € brutto

	pro Fraktionsmitglied
ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte	254,00 € brutto
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	152,00 € brutto
die stellv. Ortsvorsteherinnen oder den stellv. Ortsvorsteher (mind. 1 Monat aktive Stellvertretung)	152,00 € brutto

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

### **Artikel 3**

**Der § 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 51,00 € brutto.

### **Artikel 4**

**Nach § 2 Abs. 4 wird folgender § 2 Abs. 5 eingefügt:**

- (5) Mit der Umstellung auf die digitale Gremienarbeit erhalten ehrenamtlich Tätige als Entschädigung für die Nutzung eines privaten Endgerätes oder als Abgeltung von Druckkosten monatlich eine Nutzungsentschädigung von 10,00 € brutto.  
Mit diesem Betrag sind alle durch die Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem entstehenden Kosten, insbesondere Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von privaten Endgeräten, eventuelle Papier- und Druckkosten, Stromkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

### **Artikel V**

Diese Änderungssatzung – 1. Nachtrag – tritt am 01.07.2026 in Kraft

61169 Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

(Kjetil Dahlhaus)  
Bürgermeister